

Hinweise zu Antrag 552:

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag 552 erneut beraten. Sie sehen keine Veranlassung, ihren Antrag zurückzunehmen, regen jedoch gegenüber dem zuständigen Synodalausschuss an, seiner Beratung die nachfolgend **unter A. abgedruckte geänderte Fassung des Antrags 552** (Änderungen durch unterstrichenen Fettdruck erkennbar) zugrunde zu legen und diese der Kirchensynode zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Sie regen weiter an, der Kirchensynode daneben auch den **unter B. abgedruckten Antragsteil** vorzulegen und ihr diesen für den Fall der Ablehnung von Antrag 552 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

➔ A. Antrag 552 in geänderter Fassung

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

§ 31 und § 39 Pfarrerdienstordnung werden ergänzt um die nachfolgend kursiv und unterstrichen gedruckten Textteile.

I. Abschnitt: GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 3 Schutz und Fürsorge

Kirche und Gemeinde gewähren dem Pfarrer Schutz und Fürsorge.

VII. Abschnitt: SCHUTZ UND FÜRSORGE

§ 31 Urlaub / *Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung / Beurlaubung*

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Urlaub von 40 Kalendertagen unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge zu. Die Urlaubstermine sind im Einvernehmen mit dem Superintendenten festzulegen.

(2) In außergewöhnlichen Belastungssituationen kann dem Pfarrer daneben auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge (§ 3) unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge Urlaub bis zur Höchstdauer von drei Monaten gewährt oder seine Verpflichtung zur Dienstleistung nach Bedarf eingeschränkt werden. Im Fall der Urlaubsgewährung ist dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes ganz untersagt.

*Die Kirchenleitung beschließt zunächst über Urlaub oder Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung einschließlich der Dauer der Maßnahmen. Nach Anhörung des/r Kirchenvorstands/vorstände und des zuständigen Bezirksbeirates entscheidet sie über die zeitliche Lage und ggf. über **Nebenbestimmungen zu der beschlossenen Maßnahme.***

*(3a) Der Pfarrer kann aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge (§ 3) auf seinen Antrag und **unter Wegfall seiner Dienstbezüge (Absatz 3b Sätze 4 ff.)** für mindestens ein halbes Jahr und bis zur Höchstdauer von zwei Jahren (ggf. einschließlich Urlaubszeit nach Absatz 2) beurlaubt werden. Während der Beurlaubung ist ihm die Ausübung des Dienstes ganz untersagt. Er darf für diese Zeit kein anderes Beschäftigungsverhältnis eingehen und hat sie auch sonst dem Zweck seiner Beurlaubung entsprechend zu gestalten.*

*Die Kirchenleitung beschließt über eine Beurlaubung einschließlich deren Dauer mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Kirchenleitungsmitglieder. Nach Anhörung des/r Kirchenvorstands/vorstände und des zuständigen Bezirksbeirates entscheidet sie (mit dem **nach der Geschäftsordnung der Kirchenleitung geltenden Mehrheitserfordernis**) über die zeitliche Lage und ggf. über **Nebenbestimmungen zu der Beurlaubung.***

(3b) Mit der Beurlaubung nach Absatz 3a verliert der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe, es sei denn sie wird ihm bei der Beurlaubung behalten. Ein Behalten ist möglich auf Antrag des Pfarrers, wenn seine Beurlaubung (ggf. einschließlich Urlaubszeit nach Absatz 2) höchstens für neun Monate gewährt wird und sich die betroffene(n) Gemeinde(n) oder das die allgemeinkirchliche Aufgabe übertragende Gremium zuvor mit der Beibehaltung einverstanden erklärt haben.

Der beurlaubte Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche. Für die Dauer der Beurlaubung verliert er seinen Anspruch auf Besoldung (§ 4 Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen). Er hat in der Zeit der Beurlaubung selbst für die Altersversorgung aufzukommen. Der Fortschritt in den Dienstaltersstufen ruht. Für einen durch seine Beurlaubung veranlassten Umzug hat er keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütung. Der Anspruch auf Versorgung (§ 25 Ordnung der Besoldung und Versorgung), die Beihilfeberechtigung nach der Beihilfeordnung sowie Erstattungsansprüche nach der Reisekostenordnung bleiben erhalten. Die Regelungen des § 39 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

VIII. Abschnitt: VERÄNDERUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES ALS PFARRER

§ 39 Beurlaubung

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Gemeinde ist zu hören. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die Kirche oder der Beurlaubte für die Altersversorgung in der Zeit der Beurlaubung aufzukommen hat und ob der Fortschritt in den Dienstaltersstufen ruht.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet eines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche.

(5) Steht bei Rückkehr des beurlaubten Pfarrers keine Pfarrstelle oder andere kirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(6) Die Möglichkeit der Beurlaubung aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge nach § 31 Absatz 3 bleibt unberührt.

Begründung:

Eröffnung konkreter Maßnahmen der Entlastung und der Lebenshilfe / Wahrnehmung der Verantwortung für dem Schutz und der Fürsorge der Kirche Anbefohlene (§ 3 PDO)

➔ B. Teil des Antrags 552

Für den Fall der Ablehnung von Antrag 552 möge die 12. Kirchensynode beschließen:

§ 31 Pfarrerdienstordnung wird ergänzt um die nachfolgend kursiv und unterstrichen gedruckten Textteile:

§ 31 Urlaub / Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Urlaub von 40 Kalendertagen unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge zu. Die Urlaubstermine sind im Einvernehmen mit dem Superintendenten festzulegen.

(2) In außergewöhnlichen Belastungssituationen kann dem Pfarrer daneben auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus Gründen des Schutzes und der Fürsorge (§ 3) unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge Urlaub bis zur Höchstdauer von drei Monaten gewährt oder seine Verpflichtung zur Dienstleistung nach Bedarf eingeschränkt werden. Im Fall der Urlaubsgewährung ist dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes ganz untersagt.

Die Kirchenleitung beschließt zunächst über Urlaub oder Einschränkung der Dienstleistungsverpflichtung einschließlich der Dauer der Maßnahmen. Nach Anhörung des/r Kirchenvorstands/vorstände und des zuständigen Bezirksbeirates entscheidet sie über die zeitliche Lage und über Nebenbestimmungen zu der beschlossenen Maßnahme.

Begründung:

Eröffnung konkreter Maßnahmen der Entlastung und der Lebenshilfe / Wahrnehmung der Verantwortung für dem Schutz und der Fürsorge der Kirche Anbefohlene (§ 3 PDO)

Berlin, den 14. Juni 2011

*Bischof Hans-Jörg Voigt
Kirchenrat Michael Schätzel
Kirchenrätin Christa Brammen*